



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes  
(Drs. 18/6095)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayGGMB)“.

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3  
Frauen mit Behinderung

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern.““

3. Nr. 10 (Art. 10) wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 6 eingefügt:“

b) Nach (dem neuen) Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Bei der Prüfung, ob der Aufwand unverhältnismäßig ist, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründeten Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der benachteiligenden Partei,
3. Förderung aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und der beanstandeten Benachteiligung vergangene Zeit,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises,
6. beim Zugang zu Wohnraum der von der betreffenden Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung.

(5) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung nach Prüfung der in Art. 10 Abs. 4 zu berücksichtigenden Faktoren, liegt eine Benachteiligung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichstellung zu bewirken.

(6) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Benachteiligung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige, auf den gegenständlichen Fall anwendbare, Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.“

- c) In Buchst. c wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 7“ ersetzt.
4. In Nr. 18 (Art. 18 Abs. 3) wird in Abs. 3 nach der Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt:  
„3. bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der oder die Beauftragte an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.“
5. Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt:  
„21. Nach Art. 19 wird folgender Art. 20 eingefügt:

„Art. 20  
Schlichtungsstelle und Durchsetzungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Bei der oder dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird eine Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderung eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist. <sup>2</sup>Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. <sup>3</sup>Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle zu stellen, wenn sie sich durch Träger der öffentlichen Gewalt einer Diskriminierung ausgesetzt sehen:

1. nach dem Benachteiligungsverbot des Art. 9 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 14 Satz 1,
2. nach den Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern
3. wenn eine Mitteilung, eine Anfrage oder ein Antrag der die Benachteiligung behauptenden Person nicht wirksam behandelt wurde.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 2 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. <sup>2</sup>Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle.

(4) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Schlichtungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup>Dies umfasst auch, der Schlichtungsstelle auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren.

(5) <sup>1</sup>Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. <sup>2</sup>Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgelegt sein. <sup>3</sup>Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) <sup>1</sup>Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. <sup>2</sup>Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. <sup>3</sup>Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann die Schlichtungsstelle, die für die betreffende öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.

(8) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Abs. 1, 3 bis 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. <sup>2</sup>Die Verordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.““

6. Die bisherige Nr. 20 wird Nr. 21 und die Angabe „Art. 20“ wird durch die Angabe „Art. 21“ ersetzt.

#### **Begründung:**

Im Sinne der klarstellenden Anpassung des Behindertenbegriffs muss auch die Überschrift des Gesetzes eine Richtigstellung erfahren und aus diesem Grund wird das Gesetz umbenannt in „Bayerisches Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayGGMB)“.

Art. 3 entspricht dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, es wird der wichtige Zusatz „Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ eingefügt.

Da in Art. 10 der Zustand eines „unverhältnismäßigen Aufwandes“ nicht erläutert wird, wurde hier mit den Abs. 4, 5 und 6 ein Instrument zur Feststellung des Aufwands eingefügt.

In Art. 18 im Gesetzesentwurf der Staatsregierung ist kein Stellvertreter bzw. keine Stellvertreterin für den Beauftragten oder die Beauftragte von Menschen mit Behinderung vorgesehen. Aus diesem Grund wurde hier in Abs. 3 eine Stellvertretungsregelung eingefügt.

Mit Art. 20 wird eine oft geforderte, jedoch von der Staatsregierung nicht umgesetzte Schlichtungsstelle gesetzlich verankert. Diese unabhängige und unparteiische Schlichtungsstelle soll ein unbürokratisches und niedrighschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderung darstellen zur Wahrnehmung der Rechte aus dem BayGGMB. Diese Möglichkeit haben Betroffene derzeit nicht. Ihnen bleibt derzeit nur der aufwändige und komplizierte Weg über eine Klage. Dieser Weg wird aus Scheu oder aufgrund der Kompliziertheit oftmals nicht beschritten. Zwar gibt es auf Bundesebene eine derartige Schlichtungsstelle, welche aber nur dann tätig werden darf, wenn es um Maßnahmen der Bundesverwaltung geht. Deshalb muss hier explizit auf bayerischer Landesebene gesetzlich eine Schlichtungsstelle verankert werden.